

II--3235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 101 054/32-II/2/78

1519 IAB

1978 -02- 01

zu 15391J

Wien, am 30. Jänner 1978

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen am 13. Dezember 1977 eingebrachten Anfrage Nr. 1539/J, betreffend unverzügliche Durchführung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Dienstrechtsangelegenheit des Wirkl. Hofrates Dr. Johann EIPELDAUER, beehre ich mich mitzuteilen:

Mit der Bestellung des damaligen Leiters der Abteilung II der Bundespolizeidirektion Linz, Oberpolizeirat Dr. Zechenter, welcher zugleich rangältester Abteilungsleiter war, rückte der damalige Oberpolizeirat Dr. Koller anfangs November 1966 gemäß § 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Bundespolizeibehörden als rangältester Leiter als Stellvertreter des Polizeidirektors nach.

Der mit Wirksamkeit vom 1.5.1963 zum Polizeidirektor bestellte Wirkl. Hofrat Liemert-Weiss hatte mit Dr. Koller Differenzen persönlicher Art, die jedoch die Zusammenarbeit zwischen beiden Beamten erschwerte. Der Polizeidirektor sah sich daher veranlaßt, das Bundesministerium für Inneres um die Zustimmung zu bitten, einen anderen Beamten mit seiner Vertretung betrauen zu dürfen. Diese Zustimmung wurde erteilt und Wirkl. Hofrat Liemert-Weiss ermächtigt, den damaligen Oberpolizeirat Dr. Eipeldauer mit der Stellvertretung des Polizeidirektors zu betrauen. Oberpolizeirat Dr. Koller hatte aufgrund der damaligen Rechtslage nicht die Möglichkeit, in gleicher Weise wie Oberpolizeirat Dr. Eipeldauer, diese Änderung seiner Verwendung zum Gegenstand eines dienstrechtlichen Verfahrens zu machen.

Im Jahre 1967 trat ein Wechsel in der Person des Polizeidirektors ein. Oberpolizeirat Dr. Koller wandte sich an das Bundesministerium für Inneres mit dem Antrag, die von Wirklichen Hofrat Liemert-Weiss aus besonderen Gründen getroffene Vertretungsregelung rückgängig zu machen. Der hiezu befragte neue Polizeidirektor Wirkl. Hofrat Dr. Reimer berichtete dem Bundesministerium für Inneres, daß die Gründe, die seinen Amtsvorgänger seinerzeit zu der Regelung veranlaßt haben, nicht mehr gegeben seien.

- 2 -

Das Bundesministerium für Inneres lud daher den Polizeidirektor ein, den ursprünglich nach der Geschäftsordnung der Bundespolizeibehörden vorgesehenen Zustand wieder herzustellen. Polizeidirektor Wirkl. Hofrat Dr. Reimer verfügte daraufhin, daß er ab sofort im Falle seiner Verhinderung wieder vom ranghöchsten anwesenden Abteilungsleiter (Oberpolizeirat Dr. Koller) zu vertreten sei.

Oberpolizeirat Dr. Eipeldauer stellte sich in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt, daß es sich um eine Maßnahme handelte, die gemäß § 67 Dienstpragmatik mit Bescheid zu verfügen gewesen wäre. Dieser Antrag wurde von der Bundespolizeidirektion Linz mit Bescheid vom 16.11.1973 zurückgewiesen.

Das Bundesministerium für Inneres schloß sich im Berufungsverfahren der Rechtsansicht der Bundespolizeidirektion Linz an.

Mit seinem Erkenntnis vom 24.3.1977, Zahl: $\frac{1011/74}{11}$, hat der Verwaltungsgerichtshof den Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres aufgehoben, indem er zum Ausdruck brachte, es läge eine Änderung in der Verwendung bei Oberpolizeirat Dr. Eipeldauer vor. Das Bundesministerium für Inneres habe daher in einem durchzuführenden Ermittlungsverfahren festzustellen, ob einer der im § 67 Abs. 4 Dienstpragmatik genannten Gründe gegeben sei. Dieses Rechtsmittelverfahren ist unter rechtlicher Beteiligung des Beamten derzeit im Gange. In der Zwischenzeit wurde Oberpolizeirat Dr. Eipeldauer über Antrag des Bundesministers für Inneres vom Bundespräsidenten mit Wirksamkeit vom 1.7.1977 zum Wirklichen Hofrat auf einen Dienstposten der Dienstklasse VIII ernannt.

Aufgrund dieses Sachverhaltes beantworte ich die mir gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.3.1977, Zahl: $\frac{1011/74}{11}$, ist das anhängige Dienstrechtsverfahren in den Stand zurückversetzt worden, in welchem es sich vor Erlassung des Berufungsbescheides des Bundesministeriums für Inneres befunden hat. Der Verwaltungsgerichtshof

- 3 -

hat der Berufungsbehörde aufgetragen, gewisse in diesem Erkenntnis näher bezeichnete Ermittlungen anzustellen. Diese Ermittlungen sind im Gange.

Zu Frage 2:

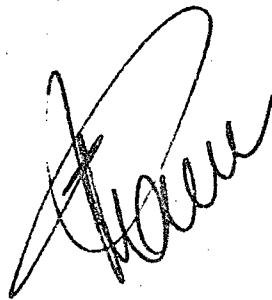
Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis nicht die Ansicht vertreten, daß der Beschwerdeführer in seine frühere dienstrechtliche Stellung wieder einzusetzen sei.

Zu Frage 3:

Der Stand des Verfahrens entspricht der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes insoweit als die Behörde die erforderlichen Ermittlungen eingeleitet bzw. durchgeführt hat.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde dem Beschwerdeführer bereits in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und ihm dadurch Gelegenheit geboten, zur Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Inneres Stellung zu nehmen. Der Beamte hat zuletzt mit Schreiben vom 2.1.1978 hierzu Stellung genommen.

Der das Verfahren abschließende Bescheid wird in Kürze dem Berufungswerber zugehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hauer', written in a cursive style.